

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 01/2015 vom 17. Februar 2015

Berufsrecht

- Kompromiss zur Geldwäscherichtlinie: Position der BStBK durchgesetzt1

Steuerrecht

- Einigung auf allgemeine Missbrauchsklausel in Mutter-Tochter-Richtlinie.....3
- Ausweitung der Amtshilferichtlinie beschlossen4
- Kommission: Alle Mitgliedstaaten sollen Auskünfte über Steuervorentscheide geben5
- Finanztransaktionssteuer – Neuer Anlauf?6
- Europäische Kommission prüft belgische Steuerregel für Gewinnüberschüsse von multinationalen Unternehmen7

Termine

- Kommission und IWF: Gemeinsame Konferenz zur Begünstigung von Fremdkapital in der Körperschaftsteuer am 23./24. Februar 20159



Berufsrecht

Kompromiss zur Geldwäscherichtlinie: Position der BStBK in wichtigen Punkten durchgesetzt

Am 10. Februar 2015 erzielten die Mitgliedstaaten im Rat der EU eine politische Einigung auf die neue Geldwäscherichtlinie. Zuvor war am 17. Dezember 2014 in den Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament ein entsprechender Kompromiss erreicht worden. Für Steuerberater ist dieses Gesetzgebungsverfahren wichtig, weil die vorgeschlagenen Regelungen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und weiteren Akteuren eine erhöhte Wachsamkeit bezüglich fraglicher Geschäftsgebaren ihrer Mandanten bzw. Kunden verlangen.

Die BStBK nahm während des Gesetzgebungsverfahrens gegenüber den nationalen und europäischen Entscheidungsträgern mehrmals Stellung und konnte sich in entscheidenden Punkten durchsetzen:

Die Privilegierung der Berufsgeheimnisträger bleibt erhalten: Steuerberater sind demnach nicht zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn es sich um Informationen handelt, die sie von einem Mandanten erhalten oder über diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten (Art. 33 Abs. 2).

Die BStBK wird nach wie vor die Meldestelle für Geldwäscheverdachtsfälle sein. Die Richtlinie bestimmt: „Die Mitgliedstaaten benennen eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung“ (vgl. Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie)

Das Europäische Parlament hatte vorgeschlagen, dass einer der oben genannten Akteure, der eine ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion feststellt, die zentralen Meldestellen sämtlicher Mitgliedstaaten, die betroffen sein könnten, unverzüglich zu unterrichten habe. Die BStBK hatte sich nachdrücklich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, weil er die Verpflichteten unverhältnismäßig belastet hätte, nicht praktikabel gewesen und über die geltende Rechtslage in Deutschland weit



hinausgegangen wäre. Im endgültigen Kompromisstext ist dieser Vorschlag ersatzlos weggefallen.

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, dass ein Steuerberater die zuständige Meldebehörde bereits dann zu unterrichten habe, wenn er nur den Verdacht oder Grund zur Annahme habe, dass seine Dienste für eine kriminelle Handlung missbraucht werden, konnte ebenfalls verhindert werden. Die BStBK hatte auf den Schutz des Berufsgeheimnisses und des Vertrauensverhältnisses zwischen Steuerberater und Mandanten sowie auf die geltende Rechtslage in Deutschland hingewiesen. Hiernach besteht die Meldepflicht, wenn der Steuerberater positive Kenntnis davon hat, dass der Mandant die Rechtsberatung zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat.

Schließlich sind die Sanktionsvorschriften bei Verstößen abgemildert worden. Grundsätzlich können Sanktionen nur bei gravierenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen bestimmte Verpflichtungen aus der Richtlinie verhängt werden. Auch die „Prangerwirkung“ durch öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes ist abgeschwächt worden, indem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall vorgeschaltet ist und unter bestimmten Umständen von der Verhängung von Sanktionen ganz abgesehen werden kann.

Der Text muss noch im Plenum des EP förmlich angenommen werden. Die Mitgliedstaaten haben anschließend zwei Jahre Zeit, die neuen Regelungen in das nationale Recht umzusetzen.

- [Text der Richtlinie \(DE\)](#)



Steuerrecht

Einigung auf allgemeine Missbrauchsklausel in Mutter-Tochter-Richtlinie

Der ECOFIN-Ministerrat einigte sich am 27. Januar 2015 nun doch auf die nachträgliche Einfügung einer „Allgemeinen Missbrauchsklausel“ in die Mutter-Tochter-Richtlinie. Im Mai 2014 hatte der Rat das Gesetzgebungsverfahren in zwei Teile gesplittet, da seinerzeit keine Mehrheit für eine solche Klausel absehbar war. Die übrigen Regelungen zur Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie waren hingegen am 20. Juni 2014 verabschiedet worden. Dabei ging es in erster Linie darum, Gestaltungen mit Hybridanleihen zu unterbinden, die zu doppelter Nichtbesteuerung führen können, was durch eine Regelungslücke in der bisherigen Richtlinie ermöglicht worden war. Dieser Punkt dürfte in Deutschland allerdings schon seit 1. Januar 2014 umgesetzt sein, da die steuerliche Begünstigung bezogener Dividenden von der Nichtabzugsfähigkeit bei der ausschüttenden Gesellschaft abhängt (Korrespondenzprinzip).

Die Allgemeine Missbrauchsklausel wird in Art. 1 eingefügt und lautet:

„(2) Liegt – unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände – eine unangemessene Gestaltung oder eine unangemessene Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck dieser Richtlinie zuwiderläuft, so gewähren die Mitgliedstaaten Vorteile dieser Richtlinie nicht. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen.“

„(3) Für die Zwecke von Absatz 2 gilt eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen in dem Umfang als unangemessen, wie sie nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen vorgenommen wurde, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln.“



Mit der in Abs. 3 vorgenommenen Definition der „unangemessenen Gestaltung“ dürfte es für die Mitgliedstaaten allerdings schwierig werden, Steuergestaltungen von Unternehmen, wie sie z.B. in Luxemburg vorgekommen sind, in Zukunft tatsächlich zu unterbinden. Denn „triftige wirtschaftliche Gründe“ (etwa die Ansiedlung von Unternehmen samt positiver Folgewirkungen), die „die wirtschaftliche Realität widerspiegeln“ (etwa die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen – Beispiel Irland) dürften sich leicht finden und begründen lassen.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 2015 Zeit, die überarbeitete Richtlinie – einschließlich der oben genannten Klausel – in nationales Recht umzusetzen.

- [Vorläufiger Text \(DE\)](#)
- [Pressemitteilung des Rates \(EN\)](#)

Ausweitung der Amtshilferichtlinie beschlossen

Die EU-Finanzminister einigten sich am 9. Dezember 2014 formell auf die Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie. Ziel der Ausweitung ist es, den Mitgliedstaaten die Bekämpfung von Steuerhinterziehung zu erleichtern. Damit wird die bereits bestehende Richtlinie 2011/16/EU geändert und zusätzlich – was neu ist – die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, auf die bereits im April 2014 eine Einigung erfolgt war, aus Gründen der Rechtsklarheit mit einbezogen, damit nicht zwei Richtlinien zum Informationsaustausch nebeneinander bestehen.

Die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in ihrer bereits geltenden Fassung betrifft Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungsprodukte, Ruhegehälter und Vermögenseinkünfte.

Automatischer Informationsaustausch

Mit der Einigung vom 9. Dezember 2014 wird der automatische Informationsaustausch auch für Zinserträge, Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben gelten. Das bedeutet, dass die



Mitgliedstaaten untereinander so viele Informationen austauschen werden, wie sie es mit den USA im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) tun.

Der vollständige Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten soll am 30. September 2017 beginnen. Österreich hat im Dezember 2014 angekündigt, dieses Datum ebenfalls einzuhalten und auf die zusätzliche Frist bis 30. September 2018, die Österreich ursprünglich eingeräumt worden war, zu verzichten.

Für Deutschland wird der umfassende Informationsaustausch künftig ein wichtiges Instrument darstellen, um effektiver gegen illegale Steuerhinterziehung vorzugehen.

- [Text \(DE\)](#)
- [Pressemitteilung \(nur EN\)](#)

Kommission: Alle Mitgliedstaaten sollen Auskünfte über Steuervorentscheide geben

Die Europäische Kommission hat ihre beihilferechtlichen Auskunftersuchen zu Steuervorentscheiden ("tax rulings") nun auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet. Sie hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, Informationen über ihre Steuervorentscheide zu liefern. Insbesondere sollen sie bestätigen, ob sie verbindliche Steuervorentscheide erteilen und gegebenenfalls eine Liste aller Unternehmen bereitstellen, die zwischen 2010 bis 2013 einen Steuervorentscheid erhalten haben.

Steuervorentscheide ("tax rulings") für Unternehmen sind in 22 Mitgliedstaaten eingespielte Praxis. Die Steuerbehörden erläutern darin einzelnen Unternehmen, wie die von ihnen zu entrichtende Körperschaftsteuer berechnet wird oder bestimmte Steuervorschriften angewendet werden. Solche Vorabentscheide können staatliche Beihilfen im Sinne der EU-Vorschriften darstellen, wenn ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Unternehmensgruppe selektiv begünstigt wird.

Die Kommission prüft bereits seit Juni 2013 verbindliche Steuerauskünfte in sieben Mitgliedstaaten (Irland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Zypern und Belgien). Jüngst hat sie in konkreten Fällen förmliche Verfahren



gegenüber Irland (Apple), den Niederlanden (Starbucks) und Luxemburg (Amazon und Fiat Finance) eröffnet sowie Informationsanfragen an andere Mitgliedstaaten versandt.

Die Untersuchung reiht sich ein in die Forderungen nach mehr Transparenz bei Steuerentscheiden und entspricht insbesondere der Ankündigung Junckers, einen Regelungsvorschlag für den automatischen Austausch von Informationen über verbindliche Steuerentscheide vorzubereiten, um mehr Transparenz im Bereich der „tax rulings“ zu schaffen.

Dieser Vorschlag, der unter Federführung von Kommissar Moscovici ausgearbeitet wird, wird im Frühjahr 2015 erwartet.

- [Pressemitteilung der Kommission](#)

Finanztransaktionssteuer – Neuer Anlauf?

Anlässlich des ECOFIN-Ministerrats am 9. Dezember 2014 wurde auch das Projekt einer Finanztransaktionssteuer diskutiert. Obwohl die italienische Ratspräsidentschaft von „kleinen Fortschritten“ sprach, blieben tatsächlich viele Fragen offen und eine Einigung erschien zu diesem Zeitpunkt äußerst unwahrscheinlich:

Beim Geltungsbereich konnte hinsichtlich der Transaktionen mit Aktien eine Annäherung in der Frage erreicht werden, welche Finanzprodukte unter die Definition „Aktie“ fallen sollen. Die teilnehmenden 11 Mitgliedstaaten legen Wert darauf, dass die Geschäfte mit Aktien börsennotierter Unternehmen von der FTT erfasst werden.

Dagegen ist die Einbeziehung der Transaktionen mit Derivaten, die den Großteil der erwarteten Einnahmen bringen sollen, nach wie vor sehr umstritten. Es ist nicht gelungen, die Gruppen von Derivaten festzulegen, die einer FTT unterliegen sollen, weil einzelne Mitgliedstaaten immer wieder Ausnahmen verlangten. Angeblich wollen sich die Länder hierauf erst zu einem späteren Zeitpunkt einigen.

Auch bei den Besteuerungsgrundsätzen liegen die Positionen noch weit auseinander, insbesondere zu der Frage, ob die Besteuerung am Wohnsitz des Steuerpflichtigen



(residence principle) oder am Ort der Ausgabe der Anteile (issuance principle) erfolgen soll. Schließlich sollen auch die Modalitäten der Erhebung der Steuer noch in künftigen Arbeitsgruppen ausgearbeitet werden.

Nach diesem ECOFIN-Treffen ließ sich prognostizieren, dass jedenfalls die ursprünglich zum 1. Januar 2016 geplante Einführung der FTT gescheitert ist. In der Zwischenzeit wurde auch darüber nachgedacht, die FTT zunächst auf Aktien zu beschränken. Dann starteten Frankreich und Österreich im Januar 2015 jedoch einen neuen Vorstoß für einen breiteren Anwendungsbereich. Angesichts der vielen offenen Fragen ist es jedoch deutlich unwahrscheinlicher geworden, dass die Finanztransaktionssteuer überhaupt noch kommt.

- [Pressemitteilung des Rates \(EN\)](#)

Europäische Kommission prüft belgische Steuerregel für Gewinnüberschüsse von multinationalen Unternehmen

Die Europäische Kommission hat ein eingehendes Prüfverfahren zu einer belgischen Steuervorschrift eingeleitet, nach der es Unternehmen, die zu einer multinationalen Gruppe gehören, gestattet ist, ihre Körperschaftssteuerpflicht in Belgien auf der Grundlage sogenannter Steuervorentscheide zu "Gewinnüberschüssen" wesentlich zu mindern.

Derartige Steuervorentscheide belgischer Behörden erlauben multinationalen Unternehmen, ihre Körperschaftssteuerschuld in Belgien um jene Gewinne zu mindern, die angeblich nur daher rühren, dass sie einem multinationalen Unternehmen angehören und die sie allein nicht erwirtschaften könnten. Die Kommission bezweifelt, dass diese Steuerregelung mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang steht, die die Gewährung selektiver Vorteile untersagen, da dies den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt.

EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager erklärte dazu: *"Die belgische Steuerregelung zu Gewinnüberschüssen scheint bestimmten multinationalen Unternehmen erhebliche Steuervorteile zu verschaffen, während diese nicht für Unternehmen gelten, die nur im Inland tätig sind. Sollten sich unsere Bedenken*



bestätigen, würde es sich bei dieser Regelung um eine ernsthafte Wettbewerbsverzerrung handeln, die einer begrenzten Anzahl multinationaler Unternehmen zugutekommt. Da wir sicherstellen wollen, dass die Steuerlast fair auf alle Unternehmen verteilt ist, sind weitere Nachforschungen erforderlich."

Nach der in Rede stehenden belgischen Steuerregelung kann die Körperschaftssteuer eines Unternehmens durch sogenannte Gewinnüberschüsse gemindert werden. Dabei handelt es sich um in den Büchern eines belgischen Unternehmens ausgewiesene Gewinne, die angeblich aus dem Vorteil resultieren, Teil einer multinationalen Gruppe zu sein. Um die Steuerminderungen geltend machen zu können, benötigt ein Unternehmen die vorherige Zustimmung der belgischen Steuerverwaltung im Rahmen eines Steuervorentscheids.

Die Bedenken der Kommission gehen auch dahin, dass die von den Unternehmen geltend gemachten Gewinnüberschüsse, also Steuerminderungen z.B. für gruppeninterne Synergien oder Größenvorteile, in der Regel erheblich überbewertet werden, d.h. die tatsächlichen Vorteile der Zugehörigkeit zu einer multinationalen Gruppe erheblich übersteigen. Die Steuerminderungen aufgrund von Gewinnüberschüssen machen mehr als 50 % der vom Steuervorentscheid abgedeckten Gewinne aus und können mitunter bis zu 90 % erreichen.

Die belgischen Behörden sind der Auffassung, dass mit dieser Steuervorschrift lediglich das allgemeine "Arm's length"-Prinzip der OECD umgesetzt werde. Dieser Fremdvergleichsgrundsatz besagt jedoch, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen einander nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen bzw. Unternehmen Verrechnungspreise so festgesetzt werden müssen, wie dies bei einer vergleichbaren Transaktion unter voneinander unabhängigen Dritten auf einem externen Markt der Fall wäre.

Nach Ansicht der Kommission kann die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse auch nicht mit dem Argument der Vermeidung einer Doppelbesteuerung gerechtfertigt werden, da die Steuerminderungen in Belgien nicht davon abhängen, ob die gleichen Gewinne in einem anderen Land besteuert werden.



Mit der Einleitung eines eingehenden Prüfverfahrens wird Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Einleitung eines Prüfverfahrens greift dem Ergebnis der Untersuchung nicht vor.

- [Pressemitteilung der Kommission](#)

Termine

Kommission und IWF: Gemeinsame Konferenz zur Begünstigung von Fremdkapital in der Körperschaftsteuer am 23./24. Februar 2015

Die Europäische Kommission veranstaltet gemeinsam mit dem IWF eine hochrangige Konferenz mit dem Thema „Begünstigung von Fremdkapital in der Körperschaftsteuer: Ökonomische Erkenntnisse und steuerliche Handlungsoptionen“.

Die Frage der Begünstigung von Fremdkapital in der Körperschaftsteuer steht seit Beginn der Finanzkrise ganz oben auf der steuerpolitischen Agenda. Durch die Nichtabzugsfähigkeit von Eigenkapitalkosten entsteht eine Ungleichbehandlung, die zu einer Verzerrung unternehmerischer Finanzierungsentscheidungen führen kann. Die Folgen können übermäßige Verschuldung und erhöhte Anfälligkeit von Unternehmen im Fall ökonomischer Schocks sein. Dieser sogenannte „debt bias“ (dt. etwa „Schulden-Tendenz“) verschärft auch das Problem der internationalen Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen mittels interner Finanzierungsstrukturen.

Das Ziel der Konferenz ist eine Bestandsaufnahme der aktuellen politischen Debatte über die steuerliche Behandlung von Fremdkapital sowie der aktuellen Forschungsergebnisse zu diesem Thema. Die Konferenz findet am 23. und 24. Februar 2015 in Brüssel statt.

- [Nähere Informationen sowie Programmwurf](#)



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be